

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 2 (1961)

Heft: 48

Artikel: Die neue sowjetische Verfassung (II) : im Zeichen des Sowjetimperialismus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue sowjetische Verfassung (II)

Im Zeichen des Sowjetimperialismus

Der programmatische Charakter der neuen sowjetischen Verfassung (siehe KB, Nr. 47) wird seinen Niederschlag am auffälligsten in ihrer Einleitung finden, einer Neuerung, die als Manifest der kommunistischen Weltmachtpolitik die Dynamik des Sowjetimperialismus betonen wird. Das angestrebte Ziel der Weltherrschaft wird in der UdSSR konstitutionell verankert.

Nach der CSSR

Diese Einleitung entspricht einer allgemeinen Forderung der heutigen Parteiführung. Sie hat die doppelte Funktion, einerseits die Erfolge der bisherigen Entwicklung zu registrieren, und andererseits die zukünftige Entwicklungslinie zu bestimmen. Dies war übrigens schon in der ersten Sowjetverfassung (der RSFSR von 1918) der Fall, wogegen die jetzt geltende Verfassung von 1936 einen solchen Hinweis unterlässt. Die im Sommer 1960 angenommene zweite Verfassung der Tschechoslowakei ist diesbezüglich dem sowjetischen Vorbild sogar voraus, denn ihr ist durch eine allgemeine «Erklärung» mit Richtlinien über die zukünftige Entwicklung vorangestellt (Niederlegung der materiellen und geistigen Vorbedingungen zum Übergang zum Volk Kommunismus). Nicht zuletzt wird an den propagandistischen Wert der auszuarbeitenden Einleitung gedacht (was von den sowjetischen Quellen keineswegs verheimlicht wird).

Im besonderen hat die geplante Einleitung noch folgenden Forderungen Genüge zu leisten:

Sie soll den endgültigen Sieg des sozialistischen Systems in der UdSSR proklamieren und gleichzeitig die Chruschtschew These über die Möglichkeit, den Sozialismus noch während dem Weiterbestehen des «Imperialismus» aufzubauen, in den Rang eines neuen Dogmas erheben.

Sie soll auf die geänderte aussenpolitische Lage, auf die Existenz des sozialistischen Weltsystems hinweisen (wie das bereits nicht nur die tschechoslowakische, sondern auch die im gleichen Jahr entstandene mongolische Verfassung tut). Als Grundprinzipien der sowjetischen Aussenpolitik würden dabei festgelegt: Zusammenarbeit mit den «sozialistischen Ländern» auf Grundlage von Gleichberechtigung und gegenseitiger Hilfe, Anstrebung einer friedlichen Koexistenz mit Staaten verschiedener Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftsstruktur, entschiedener Kampf gegen die imperialistischen Kriegshetzer (d. h. derjenigen, die an der unterschiedlichen Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftsstruktur festhalten), der Grundsatz der Kriegsvermeidbarkeit (wodurch die chinesische und albanische Parteilinie implizite gebrandmarkt würde).

Kapitel Zwei im Zentrum

Eine gar nicht so unwichtige Änderung betrifft die Reihenfolge der einzelnen Verfassungskapitel. Sie weist nämlich laut marxistischer Rechtstheorie auf die Wichtigkeit der jeweils formulierten Gesellschaftsinteressen hin. Sie ist nicht eine rein praktische, sondern eine ideologische Frage.

Im neuen Grundgesetz wird vor allem dem Kapitel über die Grundrechte und Grundpflichten der Staatsbürger ein besonderer Platz gewährt (gegenwärtig befindet

es sich an 10. Stelle von zwölf Kapiteln). In Zukunft wird es als Kapitel Zwei figrurieren, gleich nach jenem über die Gesellschaftsordnung.

Aber auch inhaltlich wird es «aufgewertet». Hier werden die bisher da und dort zerstreuten Erklärungen über Rechte und Pflichten zusammengelegt und zusätzlich einige neue Rechte verankert: der wöchentliche arbeitsfreie Tag (für «freiwillige Aufbauarbeit» reserviert), die bezahlten Ferien, die Arbeitszeitverkürzung, das Beschwerderecht gegen Beamte u. a. Die kommunistische (Propaganda-) Perspektive muss hier zum Ausdruck kommen: Es ist die Sowjetunion, welche den höchsten Lebensstandard der Welt, die kürzeste Arbeitszeit usw. garantiert (für die kommunistische Zukunft natürlich).

Der Steuerschwindel

Ein Paragraph dieses Kapitels wird auch auf die allmähliche Abschaffung der Steuern hinweisen. Wie u. a. der sowjetische Staatsrechtler P. S. Romaschkin (in einem Aufsatz der Veröffentlichung «Von der sozialistischen Staatlichkeit zur kommunistischen gesellschaftlichen Selbstverwaltung», Moskau, 1961) betont, kommt diesem Artikel eine «riesige politische, praktische und theoretische Bedeutung und Wirkung zu, weil er die prinzipiellen Unterschiede zwischen Kapitalismus und Kommunismus aufdeckt und hervorhebt». Hingewiesen sei immerhin auf die zwar leere, aber gefährliche Propagandawirkung dieses Paragraphen: in der Zentralgelenkten Planwirtschaft ist es völlig unerheblich, ob es Steuern gibt, oder ob der Staat die Produktionsnormen und die Preise erhöht. Da der Staat Arbeitsgeber, Händler, Verwalter von Preisen und Löhnen ist und überdies auch als Richter und Polizist auftritt, ist es absolut bedeutungslos, ob der Bürger direkt oder indirekt (durch erhöhte Preise und Arbeitsnormen) besteuert wird. Der Staat kann durch seine Zwangsorgane seinem Willen in beiden Fällen Geltung verschaffen. Der kommunistische Arbeitgeber hat nicht nur die Möglichkeit, die Höhe, sondern auch die Form seiner Ausbeutung zu bestimmen. Ausserdem sollte der Geldumlauf parallel zum Aufbau des Kommunismus ständig an Bedeutung verlieren (neueste Veröffentlichungen weisen zwar auf die erhöhte Bedeutung des Geldes in der «Übergangszeit» hin), wodurch auch die Steuern allmählich ihren Sinn verlieren müssten. Die Bedeutung dieses Artikels ist als nicht faktischer, sondern tatsächlich politischer Art.

Persönliche Freiheit überflüssig

Für den einzelnen Bürger bedeutend wichtiger sind die ebenfalls im Kapitel Zwei neu zu definierenden Pflichten.

So haben die Eltern nach einhelliger Auffassung der sowjetischen Rechtsliteratur zur Erziehung ihrer Kinder im kommunistischen Sinne verpflichtet zu werden

(wozu beispielsweise die religiöse Erziehung im Widerspruch steht — auch ein Kommentar zur Aufnahme der Russisch-Orthodoxen Kirche in den Weltfriedensrat). Anscheinend werden für Verletzung dieser Pflicht im Verfassungstext keine Sanktionen vorgesehen werden, aber es ist klar, dass sie als Sozialnorm (siehe Untersuchung KB, Nr. 44) anerkannt und damit durch die Tätigkeit der Staatsbürgerversammlungen und Kameradschaftsgerichte «gesellschaftlich» sanktioniert wird (finanzielle Nachteile, ungünstige Arbeitszuweisung, Prämienentzug, Ferienverkürzung und schliesslich — durch die Staatsbürgerversammlung — Deportation auf fünf Jahre). Dass der beantragte Paragraph die persönliche Freiheit der Eltern entscheidend beeinträchtigt, ist selbstverständlich.

Eine noch grössere Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt in einem weiteren Vorschlag Romaschkins zum Ausdruck: Die neue Verfassung sollte auch die Bewegung der kommunistischen Arbeitskollektive auf den Rang einer konstitutionellen Institution heben. Diese Bewegung dient der «Vergesellschaftlichung des Privatlebens» und unterstellt die Mitglieder der Kollektive ihrer Führung und Kontrolle. Diese zentrale Kontrolle wird durch gegenseitige Kontrolle (d. h. Besitzelzung) der einzelnen Mitglieder ergänzt und vervollkommen. Die Bewegung steht unter dem Motto «Leben und Arbeiten in kommunistischer Weise». Gemeinsame Freizeitgestaltung, gemeinsamer Kino- und Theaterbesuch, gemeinsame Ausflüge und Unterhaltungsabende, gegenseitige Überwachung der Kindererziehung, das alles würde im vorgesehenen Text zur verfassungsmässigen Pflicht erhoben werden.

Für anno dannzumal

Auch der Grundsatz «Jedem nach seinem Bedarf» soll seine Berücksichtigung in Kapitel Zwei finden. Eine besondere Ergänzung wird auf das kommende neue Verteilungssystem hinweisen. Statt der Verteilung des Gesellschaftsproduktes nach Arbeitsleistung ist die allmähliche Einführung des von Arbeitserfolg und Arbeitsqualität unabhängigen Verteilungssystems vorgesehen. Die materielle Interessiertheit an der Arbeit würde immer mehr durch moralische Auftriebe und das kommunistische Bewusstsein ersetzt (das durch gesellschaftliche Erziehungsmassnahmen wie Deportation auf fünf Jahre erheblich gefördert werden kann). Das neue Verteilungssystem ist allerdings kein Ziel, sondern wird erst in der «Periode des vollkommenen Warenreichtums» eintreten, d. h. Anno dannzumal. Vorerst weist die führende sowjetische Literatur darauf hin, dass «die verfrühte Einführung dieses Systems sich auf den Fleiss der Bevölkerung sehr negativ auswirken könnte».

Man weiß zwar nicht, wann das kommunistische Paradies eintreffen wird, aber abverdient muss es schon heute werden.

Grundsätzliche Änderungen

Weitgehende Neuerungen fordert die Partei auch bezüglich der Staats- und Gesellschaftsordnung: teilweise handelt es sich dabei um prinzipielle Änderungen. Vor allem hat die führende Rolle der KPdSU in Staat und Gesellschaft textlich besser garantiert zu werden als in der jetzigen Verfassung, wo eine entspre-

chende Erwähnung (Art. 126) nur in einem Nebensatz vorkommt. Dieser wichtige Grundsatz des Sowjetrechts wird nun in mehreren Artikeln enthalten sein: In der Einleitung, im Kapitel über die Gesellschafts- und Staatsordnung und — wie bisher, aber ausführlicher — im Kapitel über Grundrechte und Grundpflichten der Sowjetbürger. Auch die Tendenz zur Erweiterung der Parteiführung gemäß Chruschtschews These und dem neuen Parteiprogramm wird ihre Betonung finden (sie steht im Widerspruch zur ursprünglichen marxistisch - leninistischen Theorie — siehe letzte Nummer).

Die führende Rolle der Partei wurde nur in den Statuten der KPdSU, nicht aber in den ersten Sowjetverfassungen verankert. Weder die Verfassung der RSFSR vom 10. Juli 1918 noch die erste Unionsverfassung vom 31. Januar 1924 enthielten einen diesbezüglichen Hinweis. Auch in den übrigen Rechtsnormen dieser Periode finden sich keine Anspielungen auf die führende Rolle der Partei. Lenin hielt es für unnötig und überflüssig, in Gesetzen und Verordnungen die selbstverständliche Parteiführung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu verankern (Werke, Band XXXI). Die Erwähnung in der «stalinistischen» Verfassung von 1936 war also überhaupt für legislative Texte ein Novum und wurde auch diskret untergebracht. Die letzte Jahr angenommene tschechoslowakische Verfassung ist auch diesbezüglich der sowjetischen vorangegangen, widmet sie doch der Parteiführung einen speziellen Artikel (Nr. 4). Faktisch ist natürlich die Parteierrschaft so oder so gesichert. Nur sieht sich das Regime heute veranlasst, den Führungsanspruch der KPdSU auch für die «vollkommunistische» Zeit zu fixieren, wo er laut den Klassikern des Kommunismus eigentlich erlöschen sollte. (In der nächsten Fortsetzung werden die neuen voraussichtlichen Verfassungsbestimmungen über die Weiterentwicklung der «Sowjetdemokratie», die Kompetenzabgrenzungen, die Fragen des «föderativen Aufbaus» und der Wechsel im Eigentumssystem behandelt.)

Wirtschaft

Sowjetunion

Der Bauplan für die Baupläne

In der «Stroitelna Gasjeta» vom 10. November erschien die oben wiedergegebene Darstellung über den Aufbau der Zementindustrie im gegenwärtig laufenden Siebenjahresplan. Mit Ausnahme einer ausführlichen Sachlegende war die Zeichnung von keinem Kommentar begleitet. Aber eine Tatsache zum mindesten wird deutlich genug sichtbar: Von den 118 Zementfabriken (darunter sind offensichtlich auch zusammengelegte Werke und Kombinate zu verstehen, da andere sowjetische Quellen eine grössere Anzahl von Fabriken anführen), die laut Plan bis 1965 im Unionsgebiet stehen sollten, sind heute nicht viel mehr als ein Drittel, nämlich 34, in Betrieb.

Von den nicht ausgeführten Unternehmen befinden sich 26 in Bau (auf unserer Karte nicht ersichtlich) und die übrigen 58 stehen vorläufig bloss auf dem Papier.

Die ehrgeizigen Ziele für die Zementindustrie sind begreiflich: sie bildet ja nicht



noch die Grundlage der gesamten Betonproduktion, sondern auch des Bauwesens im allgemeinen: Die Zementindustrie nimmt innerhalb der Schlüsselindustrie eine Schlüsselstellung ein.

Bis in vier Jahren soll die sowjetische Zementindustrie auf eine Jahreskapazität von 84,6 Millionen Tonnen ausgebaut werden. Das würde nahezu die Verdoppelung der Produktion von 1960 (45,5 Millionen Tonnen) bedeuten. Für das laufende Jahr sind 51 Millionen vorgesehen, wobei die Erfüllung Mühe macht: in den ersten sechs Monaten belief sich die Produktion auf 24,3 Millionen Tonnen.

Unterdessen ist, ebenfalls in der «Stroitelna Gasjeta» am 19. November ein Zwischenbericht über die Planerfüllung in den ersten zehn Monaten dieses Jahres erschienen. Demnach wären die Teilziele gesamthaft betrachtet knapp erreicht worden, wenn auch fünf Republiken unter dem Voranschlag blieben. Darunter befindet sich, mit 99,5 Prozent des Solls, die RSFSR, die in ihrem Gebiet den Löwenanteil der Unionserzeugung hat.

Dabei betreffen diese Zahlen ausschliesslich die Quantität. Doch häufen sich seit einigen Wochen in der sowjetischen Presse auch die Klagen über die Qualität: Zur Betonverarbeitung fehle dem Zement die passende Körnigkeit, die Maschinen würden unsachgemäß behandelt und schlecht ausgenutzt, wenn nicht schon in fehlerhaftem Zustand geliefert. Zu diesen Berichten — die übrigens im Spätherbst Jahr für Jahr häufig anzutreffen sind — ist allerdings zu bemerken, dass die verschiedenen Baudepartemente aller Stufen alles Interesse daran haben, eigene Leistungsmanko mit dem Hinweis auf ausgebübbenes oder mangelhaftes Material zu entschuldigen. Immerhin scheint festzustehen, dass die Zementproduktion (mit ungewöhnlichen Abweichungen wirkt sich das entsprechend auf die Betonerzeugung aus) nicht dem Produktionspotential entspricht.

Entscheidend für die Erfüllung des Siebenjahresplanes nicht nur der Zementbeschaffung, sondern auch vieler Baukonstruktionen bleibt aber das Tempo der Industrialisierung, das heisst die Frage, ob die auf unserer Karte leer gelassenen Signaturen 1965 schwarz ausgefüllt werden können. Daran ist jedoch zu zweifeln, da bei den Bauarbeiten der Zentralfabriken vorläufig noch erhebliche Rückstände verzeichnet werden.

So konnten z.B. bis jetzt in der gesamten UdSSR nur 12 Prozent der vorgesehenen neuen Zementfabriken den Betrieb aufnehmen. Bezüglich der einzelnen Teilrepubliken konnte die Ukraine ihren Bauplan für Zementfabriken nur zu 81 Prozent und die Russische Unionsrepublik zu 83,9 Prozent erfüllen. Ueber Rückstände kamen auch Berichte aus der Armenischen SSR, der Moldauischen SSR, der Uzbeckischen SSR, der Tadschikischen SSR und der Turkmenischen SSR. Besonders langsam soll der Bau der Zementfabriken von Savinsk (bei Archangelsk), von Balakleja (bei Charkow), von Seberjakowsk (bei Stalingrad), bei Tula (Kossogorsk), von Kataw (Baschkirische ASSR), von Ararat (Armenische ASSR), Lipezk (südlich von Moskau) usw. vorschreiten.

Als Grund werden Materialmangel, verästigte Zulieferungen, niedrige Qualität der Bauarbeiten und andere ähnliche Erscheinungen angegeben. Besonders bei den maschinellen Ausrüstungen sollen sich grosse Lieferverzüge ergeben.

Zementproduktion der Ostblockstaaten

	1959 in Millionen Tonnen	1960 in Millionen Tonnen	1965 (Plan) in Millionen Tonnen	Pro-Kopf- Produktion (1960) in kg
Sowjetunion	38,8	45,5	84,6	212
Polen	5,3	6,6	10,0	222
Tschechoslowakei	4,7	5,1	8,6	370
Sowjetzone	4,2	5,0	8,0	292
Rumänien	2,9	3,0	—	—
Bulgarien	1,4	1,6	—	—
Ungarn	1,4	1,6	2,4	157

Eisenbeton ohne Eisen

In der Weißrussischen SSR ist man mit Versuchen beschäftigt, das Eisengerüst im Eisenbeton durch Glasfasern zu ersetzen. Die Verwendung des neuen Materials ist vorgesehen: 1. bei Schiffsländern und Wellenbrechern (Eisenkorrosion), 2. bei Eisenbahnschwellen der elektrifizierten Strecken und 3. in der chemischen Industrie (Säureanfälligkeit des Eisens). Die Glasfasern, die keinen chemischen Veränderungen unterworfen sind, seien «teilweise noch widerstandsfähiger als Stahl».

Der Herstellungsprozess: Aluminium-Borosilikat wird erhitzt bis er flüssig wird, dieses wird durch dünne Öffnungen durchgeschleust, diese Glasmäntel werden durch ein Bindemittel gezogen. In einem Ofen erfolgt die Polymerisation der